jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/28 13Os75/00, 15Os137/02, 11Os81/07g (11Os82/07d, 11Os83/07a, 11Os84/07y)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.2000

Norm

StGB §53 Abs2

Rechtssatz

Im Falle des Absehens vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung kann das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens fünf Jahre verlängern. Wird mehrmals vom Widerruf abgesehen, so kann auch die Verlängerung der Probezeit mehrmals verfügt werden, bis das zulässige Höchstmaß von fünf Jahren erreicht ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 75/00
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 13 Os 75/00
- 15 Os 137/02
  Entscheidungstext OGH 28.11.2002 15 Os 137/02
- 11 Os 81/07g
  Entscheidungstext OGH 21.08.2007 11 Os 81/07g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113907

Dokumentnummer

JJR_20000628_OGH0002_0130OS00075_0000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at